

Bully Herbig unterliegt voraussichtlich gegen Take Two...

2008-07-24 18:39:19

... zumindest vor dem LG München I.

Am Dienstag, den 22. Juni 2008 um 11.00 Uhr wurde die Sache Bully Herbig gegen Take Two vor dem Landgericht München I verhandelt – und wir waren live dabei. Da sich der Verfasser inmitten von Urlaubsvorbereitungen befindet, wollen wir nur kurz auf die mündliche Verhandlung eingehen:

Herbig wendete sich in dem Verfahren gegen Take Two. Das Softwareunternehmen vertreibt in den USA und in Deutschland ein Computerspiel mit dem Namen "Bully – Die Ehrenrunde". In dem Spiel verkörpert der Spieler einen Highschool-Schüler, der sich durch den Schulalltag kämpfen muss. Dabei ist es auch möglich, Mitschüler in einem bestimmten Maße zu drangsalieren (bspw. den Kopf in die Kloschüssel einzutauchen). Daraus, so die Beklagtenseite, ergebe sich der Name "Bully" (to bully = schickanieren, tyrannisieren, einschüchtern). Bully Herbig berief sich hingegen auf sein Namensrecht und seinen Kennzeichenschutz und begehrte Unterlassung sowie Schadensersatz in Höhe der angefallenen Abmahnkosten (ca. 2000 Euro).

Als problematisch erwies sich, dass die Bezeichnung "Bully" von Herbig nicht als Marke geschützt ist. Zwar war die HerbX GmbH kurzzeitig Inhaberin einer solchen Marke, verzichtete jedoch im Jahr 2003. Herbig versuchte sich daher auf den Schutz der geschäftlichen Bezeichnung zu berufen. Hier wies das Gericht richtigerweise darauf hin, dass "Bully" in "HerbX GmbH" nicht enthalten ist. Zudem sei in hohem Maße umstritten, inwieweit aus einer geschäftlichen Bezeichnung gegen einen Titel vorgegangen werden kann. Auch ein Heranziehen des Namensrechts wurde vom Gericht als problematisch eingestuft.

Bewertet man den Gang der mündlichen Verhandlung, so dürfte Bully vor dem LG München I wohl unterliegen.

(sjm)